

**Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der
Arabischen Republik Syrien
(Februar 2012)**

Vorbemerkung

Der letzte reguläre Asyllagebericht zu Syrien erschien im September 2010. Aufgrund der seit Frühjahr 2011 anhaltenden Unruhen in Syrien war eine Überarbeitung des gesamten Berichts im letzten Jahr nicht möglich. Daher informiert das Auswärtige Amt in diesem Ad hoc-Bericht lediglich zu ausgewählten Teilen der Abschnitte „Allgemeine politische Lage“, „Asylrelevante Tatsachen“ und „Menschenrechtsslage“.

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: "Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt..., fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden." Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

3. Ergänzende Auskünfte: Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen **konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z.B. "Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?"), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amtes.

4. Quellen: Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z.B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von **Nichtregierungsorganisationen (NROs)** und dem **UNHCR** Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten

VS – Nur für den Dienstgebrauch

die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

5. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

6. Einstufung: Lageberichte sind als "Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur **dieses restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der **anwaltlichen Berufsordnung**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

7. Besondere Hinweise zum Ad hoc-Lagebericht Syrien: Der Bericht beruht vorrangig auf Erkenntnissen, welche die Botschaft Damaskus im Rahmen ihrer Kontakte und Recherchen (s. Ziffer 4) gewonnen hat, insbesondere aus Kontakten mit syrischen Menschenrechtsorganisationen und den in Damaskus vertretenen westlichen Staaten, dem IKRK, dem UNHCR und UNRWA. Darüber hinaus wird auf folgende Quellen verwiesen:

- Amnesty International: Jahresberichte, Länderteil Syrien, zuletzt Jahresbericht 2011;
- Anmerkungen der „Arab Commission for Human Rights“ und des „Syrian Human Rights Committee“ zum Staatenbericht Syriens nach dem Pakt für bürgerliche und zivile Rechte, März/April 2001;
- Human Rights Association in Syria – The Effect of Denial of Nationality on the Syrian Kurds, November 2003;
- Human Rights Association in Syria – Torture in Syria, Januar 2004;
- SHRIL – Syrian Human Rights International Link (monatlicher Newsletter), zuletzt August 2010
- Syrian Human Rights Report: Syria Bureau of Democracy, Human Rights and Labor – 2009 Country Reports on Human Rights Practices;
- Syrian Human Rights Committee (SHRC), Annual Reports 2009, 2010 und 2011;
- US Department of State: 2010 Country Reports on Human Rights Practices (abgerufen am 14.02.2012, <http://www.state.gov/documents/organization/160478.pdf>);
- Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic (A/HRC/S-17/2/Add.1 vom 23.11.2011)

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Regelmäßig ausgewertet werden die Internet-Seiten von amnesty international, Human Rights Watch/Middle East, Syrian Human Rights Committee, Arab Commission for Human Rights sowie Mitteilungen syrischer Menschenrechtsorganisationen.

8. Anlage: *Landkarte von Syrien (Quelle: United Nations Department of Public Information, Cartographic Section, Stand: Mai 2008, <http://www.un.org/Depts/Cartographic/map/profile/syria.pdf>). Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karte.*

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliche Anmerkungen.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	4
I. Allgemeine politische Lage.....	5
II. Asylrelevante Tatsachen.....	7
1. Staatliche Repressionen.....	7
1.1. Politische Opposition.....	7
1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	8
1.3. Exilpolitische Aktivitäten.....	10
2. Repressionen Dritter.....	10
3. Ausweichmöglichkeiten.....	10
III. Menschenrechtslage.....	10
1. Folter.....	10
2. Todesstrafe.....	11
3. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen.....	11
IV. Rückkehrerfragen.....	12
1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer.....	12
1.1. Grundversorgung.....	13
1.2. Medizinische Versorgung.....	13

Anlage: Karte der Arabischen Republik Syrien

I. Allgemeine politische Lage

Seit März 2011 hat der sogenannte „Arabische Frühling“ auch Syrien erfasst. Auf die zunächst friedlichen Proteste großer Teile der Bevölkerung, die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und ein Ende des von Bashar al-Assad geführten Baath-Regimes verlangen, reagiert das Regime mit **massiven Repressionsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung**, vor allem durch den Einsatz von Armee, Sicherheitskräften und staatlich organisierten Milizen (sog. Shabbiha). Dies wird gleichzeitig von einer Reihe von „Papierreformen“ begleitet, die aber den Kern des Konflikts (Fortbestand des Regimes und Fortdauer der Repression) nicht angetastet haben.

Die Situation in Syrien ist seit der zweiten Jahreshälfte 2011 zunehmend von Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung geprägt. **Seit Ende Januar 2012 eskaliert die Gewalt**. Teile des Landes, insbesondere um die Protesthochburgen Homs, Hama und Idlib, befinden sich an der Schwelle zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen. Dem staatlichen Sicherheits- und Militärapparat stehen in vielen Städten und ländlichen Gebieten bewaffnete Elemente der Protestbewegung gegenüber. Letztere speisen sich aus den Reihen desertierter Soldaten, die sich zur so genannten „Free Syrian Army“ (FSA) zusammengeschlossen haben, sowie aus lokalen Gruppen, die zum Schutz ihrer Stadtteile zu den Waffen greifen. Der FSA gelingt es mitunter, bestimmte Städte (z.B. Zabadani), Stadtteile (so z.B. einige Teile der Stadt Homs) oder Gebietsabschnitte (z.B. in der Provinz Idlib) über nicht unwesentliche Zeiträume hinweg zu kontrollieren und gegen Angriffe der regulären syrischen Armee zu verteidigen.

Das syrische Regime setzt im Kampf gegen die syrische Opposition die Armee und Sicherheitskräfte gezielt gegen zivile Siedlungsgebiete ein. Dieses Vorgehen wurde im April 2011 mit dem Einmarsch der Armee in Deraa eingeleitet und ist seitdem erheblich ausgeweitet und verschärft worden (v.a. gegen die Städte Homs, Hama, Deir ez-Zor sowie gegen Ortschaften im Umland von Damaskus).

Am 13.02.2012 hat die VN-Hochkommissarin für Menschenrechte Navi Pillay vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgestellt, dass **zahlreiche Hinweise darauf hindeuteten, dass das syrische Regime Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen habe und weiterhin begehe**; sie rief dazu auf, den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) mit den Vorgängen in Syrien zu befassen. Auch der Bericht der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen mandatierten internationalen unabhängigen Untersuchungskommission vom 23.11.2011 stellt fest, dass 2011 Mitglieder der syrischen Armee und der Sicherheitsdienste **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** begangen haben.

Es liegen keine gesicherten Erkenntnisse über die Zahl der Todesopfer vor. Glaubhaften Angaben der syrischen Menschenrechts-Plattform „Violations Documentation Centre“ (VDC) zufolge sind seit dem Beginn der Unruhen im März 2011 mindestens 8.000 Menschen getötet worden, davon ca. 6.300 Zivilisten. Nach Angaben der VN sind **seit März 2011 mindestens 5.600 Menschen getötet** worden.

Die führende Rolle der **Baath-Partei** in Staat und Gesellschaft ist in der Verfassung festgeschrieben (Art. 8). Neben der Baath-Partei existiert eine Reihe kleiner Blockparteien, die in der „Nationalen Progressiven Front“ (NPF) zusammengeschlossen und gemeinsam mit der Baath-Partei im Parlament vertreten sind. Parteigründungen außerhalb der NPF sind illegal. Eine Reihe nicht zugelassener (einschließlich kurdischer) **Parteien** wird in der Praxis teilweise geduldet.

Im Sommer 2011 erließ Staatspräsident Assad ein Parteiengesetz, das die Zulassung von Parteien neu regelt und an bestimmte Voraussetzungen bindet. Parteien dürfen u.a. nicht auf ethnischer,

VS – Nur für den Dienstgebrauch

weltanschaulicher bzw. religiöser Grundlage beruhen. Für die bereits bestehende „Arabisch-Sozialistische“ Baath-Partei gelten diese Einschränkungen allerdings nicht.

Das **politische System** wird dominiert vom Präsidenten. Dieser wird von der Baath-Partei vorgeschlagen und vom Volk in einem Referendum bestätigt (Art. 84 der Verfassung). Der aktuelle Präsident Bashar al-Assad trat 2000 die Nachfolge seines Vaters an und wurde 2007 vom Volk ohne Gegenkandidatur für weitere sieben Jahre im Amt bestätigt. Er darf nach Art. 111 auch legislativ tätig werden, wenn dies „im nationalen Interesse“ ist. Von der Möglichkeit, Gesetze zu erlassen, macht Staatspräsident Assad ausgiebig Gebrauch.

Der Präsident stützt seine Herrschaft auf die **Loyalität der Streitkräfte** sowie der militärischen und zivilen **Geheimdienste**. Es gibt vier große Sicherheitsdienste, die unabhängig voneinander alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sowie sich gegenseitig kontrollieren: Allgemeine Sicherheit, Politische Sicherheit, Militärische Sicherheit und die Sicherheit der Luftwaffe. Unabhängig von der offiziellen organisatorischen Zuordnung (zum Militär, zum Innenministerium oder als eigenständige Behörde) sind die Geheimdienste unmittelbar nur dem Staatspräsidenten gegenüber verantwortlich. **Die Befugnisse der Sicherheitsdienste unterliegen keinen definierten Beschränkungen.** Jeder Geheimdienst unterhält eigene Gefängnisse und Verhörzentralen, bei denen es sich um rechtsfreie Räume handelt. Seit Frühjahr 2011 wurden weitere Behördenräume sowie eine Reihe ziviler Einrichtungen (u.a. Sportstadien und Schulen) zu Internierungs- und Verhörzentren umfunktioniert.

Durch den Präsidialerlass Nr. 69 vom September 2008 wurden alle Klagen gegen Mitglieder von Polizei und Sicherheitsdiensten wegen Verfehlungen bei Ausführung ihrer Amtsgeschäfte an Militärgerichte verwiesen. Dies führt **faktisch** zu einer **umfassenden Immunität** für die Beschäftigten **der Polizei und Sicherheitsdienste**.

Die Verfassung sieht Rechtsstaatlichkeit (Art. 25, 27), freie, allgemeine und geheime Wahlen zum Parlament (Art. 50), die Achtung von Grundrechten sowie Ansätze von **Gewaltenteilung** vor. Faktisch entfalten diese Prinzipien keine Wirkung.

Der Ausnahmezustand, der seit 1963 ununterbrochen in Kraft war und u.a. mit dem andauernden Kriegszustand mit Israel begründet worden war, wurde im April 2011 durch Präsidialdekret formal aufgehoben. Infolge dessen wurde das Oberste Staatssicherheitsgericht abgeschafft, das im Zuge des Ausnahmezustands Bestand hatte. Jedoch haben diese Maßnahmen bislang nicht zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Syrien geführt. Im Gegenteil haben sich aufgrund der massiven Repression, mit der das Regime auf die innenpolitische Krise antwortet, die Schutzmöglichkeiten des Individuums vor staatlicher Gewalt und Willkür wesentlich verringert.

Die **Gerichte sind nicht unabhängig**. Eine effektive Verteidigung in Strafsachen ist nicht möglich, Freisprüche sind selten. Auch die von gering entlohnten Richtern gefällten Entscheidungen der regulären Gerichtsbarkeit sind maßgeblich bestimmt von politischer Einflußnahme und Korruption.

Für den Einzelnen ist eine **Teilnahme am politischen Geschehen** nur im Rahmen der Baath-Partei und der mit ihr in der „Nationalen Progressiven Front“ verbundenen Blockparteien oder den der Partei unter- bzw. nahestehenden Organisationen weitgehend gefahrlos möglich. Oppositionelle Aktivitäten werden unterdrückt und verfolgt. Trotz wiederholter Reformankündigungen Staatspräsident Assads ist keine Liberalisierung der politischen Landschaft eingetreten. Für viele Oppositionelle und Aktivisten bleibt politische Tätigkeit mit dem Risiko der willkürlichen Verhaftung und mit Gefahr für Leib und Leben verbunden.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

1.1. Politische Opposition

Syrische Oppositionsgruppen, die sich für eine Abschaffung des von Staatspräsident Assad geführten Baath-Regimes einsetzen und die Neuordnung Syriens nach demokratischen, pluralistischen und rechtsstaatlichen Prinzipien anstreben, **werden durch das Regime massiv unterdrückt**. Zu den Oppositionsgruppen zählen neben Vertretern der klassischen liberalen Opposition (Unterzeichner der „Damascus Declaration“; bekannte Dissidenten; Menschenrechtsverteidiger) und der islamischen Oppositionsgruppen (die „Syrischen Muslimbrüder“ und die aus ihnen hervorgegangene Gruppen, Salafisten) auch eine starke Protestbewegung der Straße, welche maßgeblich von der jungen Generation getragen wird. Die Protestbewegung ist von den Provinzstädten und Damaszener Vorstädten ausgegangen; Hochburgen sind unter anderem die Städte Deraa, Homs, Hama, Idlib, Zabadani (Damaskus-Land) und eine Reihe von Damaszener Vorstädten (Douma, Harasta, Zamalka, Barzeh). Vergleichsweise ruhig sind die Gouvernorate Suweida und Quneitra. Die stark kurdisch geprägte Provinz Hassakeh ist gespalten. In der Stadt Aleppo und in ihrem Umland ist es erst seit Jahresende 2011 zu nennenswerten Protesten gekommen. Die Damaszener Innenstadt steht stark unter Kontrolle des staatlichen Machtapparates.

Zugleich versucht das Regime, eine „gelenkte Opposition“ zu instrumentalisieren, die Reformen verlangt, aber nicht zum Sturz des Regimes aufruft. Mit ihrer Hilfe strebt das Regime den Anschein von Dialogbereitschaft an. Diese politischen Kräfte werden von dem Großteil der Protestbewegung nicht als repräsentativ anerkannt und verfügen nur über eine sehr geringe politische Ausstrahlung.

Während für Vertreter der „gelenkten Opposition“ ein gewisser Raum für politische Betätigung besteht, sind die Mitglieder der klassischen liberalen Opposition sowie Aktivistinnen und Aktivisten der Protestbewegung von gewalttätiger Repression und politischer Verfolgung bedroht. Doch auch Vertreter der „gelenkten Opposition“ wurden im letzten Jahr zumindest für kurze Zeit verhaftet.

Die Risiken politischer Oppositionstätigkeit beschränken sich nicht auf eine mögliche strafrechtliche Verfolgung. **Seit März 2011 sind zahlreiche Fälle von willkürlicher Verhaftung, Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, „Verschwindenlassen“ (enforced disappearance), tätlichen Angriffen** (z.B. der Karikaturist Ali Ferzat und der Oppositionspolitiker Riad Seif), **Tötung im Gewahrsam der Sicherheitskräfte** (z.B. das Kind Hamza al-Khatib, der Aktivist Ghiath Matar) und **Mordanschlägen** (z.B. der kurdische Oppositionelle Mish'al Tammo) belegt. Einige Oppositionelle sind daher in den Untergrund gegangen (z.B. die bekannte Menschenrechtsverteidigerin Razan Zeitouneh, Sacharow-Preisträgerin 2011); viele andere haben Syrien verlassen.

Auf die Mitgliedschaft in der **Muslimbruderschaft** steht weiterhin die Todesstrafe, die in den bekannten Fällen in befristete Freiheitsstrafen umgewandelt wird. Im Rahmen einer Präsidentialamnestie im Frühjahr 2011 ist das Strafmaß verurteilter Mitglieder der Muslimbrüder verringert worden.

Über die genaue **Zahl politischer Gefangener** liegen keine verlässlichen Informationen vor. Zwar kamen im Rahmen mehrerer präsidentieller Amnestien im Laufe des Jahres 2011 eine Reihe prominenter politischer Gefangener frei, darunter Haitham al-Maleh, Muhammad al-Hassani (Martin-Ennals-Preisträger 2010), Mish'al Tammo (ermordet am 07.10.2011), Habib Saleh und Kamal Labwani. Jedoch wurden diese Maßnahmen durch **eine präzedenzlose Verhaftungswelle** konterkariert, mit der das Regime seit März 2011 gegen die Protestbewegung vorgeht.

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Menschenrechtsverteidiger schätzen die Zahl der Verhafteten und Verschwundenen auf insgesamt über 40.000. Der syrischen Plattform Violations Documentation Centre zufolge belaufen sich die namentlich belegten Haftfälle auf ca. 19.400 (Stand: 14.02.2012). Willkürliche Verhaftungen sind in Syrien gegenwärtig sehr häufig und gehen von Polizei, Geheimdiensten und staatlich organisierten Milizen (sog. Shabbiha) aus. In glimpflichen Fällen erfolgt nach einiger Zeit die Überstellung der Festgenommenen von den Geheimdiensten an ein Gefängnis und die Justiz. Ab diesem Punkt haben in der Regel Familienangehörige und Anwälte Zugang zu den betroffenen Personen.

In anderen Fällen bleiben die Personen „verschwunden“. Seit März 2011 ist den Angehörigen in einer Reihe von belegten Fällen von den beteiligten Sicherheitsdiensten nur noch die Leiche der festgenommenen Person übergeben worden. Untersuchungen über die Todesumstände erfolgen in aller Regel nicht. Oft werden die Familien unter Androhung von Gewalt zu Stillschweigen verpflichtet.

Im prominenten Fall des 13-jährigen Jungen Hamza al-Khatib, der im Mai 2011 mutmaßlich im Gewahrsam eines Geheimdienstes gefoltert und getötet wurde, kündigte Staatspräsident Assad eine „transparente Untersuchung“ an. Die Eltern des Kindes wurden wenig später mit Aussagen in den Medien vorgeführt, welche die staatlichen Organe von jeder Verantwortung freisprachen. Ein Untersuchungsbericht ist nie publiziert worden.

1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Art. 39 der Verfassung gewährt **Versammlungsfreiheit**, stellt diese jedoch unter Gesetzesvorbehalt. Demonstrationen sind genehmigungspflichtig. Die offizielle Rechtsgrundlage für das Genehmigungsverfahren bildet ein Präsidialdekret aus dem April 2011. Seit Beginn der Unruhen im März 2011 wurden ausschließlich Demonstrationen genehmigt, die das Assad-Regime unterstützen. Auch nicht genehmigte Demonstrationen, die das Regime unterstützen, werden geduldet.

Oppositionsgruppen haben in 2011 mehrfach Anträge zur Genehmigung von Mahnwachen gestellt, die mit einer Ausnahme sämtlich abgelehnt worden sind. Demonstrationen der Opposition werden grundsätzlich nicht genehmigt. Vielmehr werden Demonstrationen, die sich gegen das Regime richten, gewaltsam von staatlicher Seite bekämpft, d.h. Sicherheitskräfte und Shabbiha-Milizen gehen mit Schlag- und Schusswaffen gegen Demonstranten vor. Regelmäßig werden auch Scharfschützen eingesetzt, die wahllos auf Menschen schießen.

Glaubhaften Informationen syrischer Menschenrechtsverteidiger zufolge kommt es auch zur Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte und staatlich organisierte Milizen (Shabihha) gegen Teilnehmer von Beerdigungszügen für Opfer staatlicher Gewalt.

Im Juni 2011 erlaubte das Regime erstmals die öffentliche Veranstaltung einer Konferenz von Oppositionskräften (die sog. Semiramis-Konferenz in Damaskus). Seitdem hat es im August 2011 in Damaskus ein weiteres öffentlich autorisiertes Treffen für einen bestimmten Teil der Opposition („Nationales Koordinierungsbüro“, NCB) gegeben. Eine Reihe kurdischer Parteien hielt Ende Oktober 2011 eine sog. „Kurdische Nationalkonferenz“ in Qamishly ab. Diese Aktivitäten waren von Akteuren organisiert worden, die nicht offen den „Sturz des Regimes“ fordern. Sie standen unter staatlicher Beobachtung und waren das Ergebnis enger Abstimmung mit dem Regime.

Oppositionsgruppen, die zum Sturz des Regimes aufrufen, haben im Laufe des Jahres 2011 ebenfalls versucht, öffentliche Konferenzen abzuhalten und sind gescheitert (so verhinderte das Regime unter Einsatz von Waffengewalt die Abhaltung einer „Konferenz zur Rettung des Vaterlandes“ im Damaszener Vorort Qabun im Juli 2011; es konnte nur eine gleichnamige „Schwesterkonferenz“ in Istanbul stattfinden).

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Die **Vereinigungsfreiheit** ist deutlich eingeschränkt. Die Anzahl der vom Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten auf Grundlage des seit 1958 geltenden restriktiven Vereinsgesetzes genehmigten und eingetragenen **Vereine** sowie der Nichtregierungsorganisationen wächst zwar, aber in politisch sensiblen Bereichen wie z.B. dem Schutz der Menschenrechte wird Vereinen bzw. NROs eine Genehmigung versagt. Ein neues Vereinsgesetz ist seit Jahren in Vorbereitung, bisher aber nicht fertiggestellt worden.

Auch zugelassene Vereine unterliegen in ihrer Tätigkeit umfassender staatlicher Einflussnahme: Projekte, Veranstaltungen etc. sind genehmigungspflichtig, Kooperationen mit dem Ausland werden dabei häufig untersagt. Seit Beginn der Unruhen ist Projektarbeit in Syrien kaum mehr möglich.

Es gibt eine Reihe lokaler (einschließlich kurdischer) **Menschenrechtsorganisationen**, von denen keine über die erforderliche Genehmigung verfügt. Ihre Tätigkeit wird im Grundsatz geduldet, einzelnen Menschenrechtsaktivisten wird Zugang zu Gerichtsverhandlungen auch der Sondergerichte eingeräumt. Die Duldung wird jedoch willkürlich gewährt oder entzogen; die syrische Gesetzgebung sieht bis zu dreijährige Haftstrafen für die Tätigkeit in nicht autorisierten Organisationen vor (Art. 71 Vereinsgesetz, Art. 288 StGB). Da sie keinen legalen Status haben, gelingt es Menschenrechtsorganisationen in Syrien zudem nicht, tragfähige Organisations- und Finanzstrukturen zu entwickeln. Zu den Repressionen, denen aktive Mitglieder in Menschenrechtsorganisationen ausgesetzt sind, gehören Ausreiseverbote, regelmäßige Vorladungen zum Verhör durch die Sicherheitsdienste, Drohungen (auch gegen Familienangehörige) und Berufsverbote, aber gegebenenfalls auch körperliche Gewalt und Inhaftierung. In den letzten Monaten haben zahlreiche Akteure der Zivilgesellschaft und des Menschenrechtsbereiches zu ihrem eigenen Schutz auf legalem oder illegalem Weg auf Grund der Bedrohungslage Syrien verlassen.

In Art. 38 der Verfassung wird die Gewährung der **Meinungs- und Pressefreiheit** durch den Zusatz ergänzt, dass jeder Bürger das Recht habe, „konstruktive Kritik zu üben in einer Art und Weise, die die Stabilität der inneren und nationalen Strukturen bewahren und das sozialistische System stärken“.

Unliebsame öffentliche Äußerungen werden auf Grundlage des Strafgesetzes verfolgt (insbesondere nach Art. 285 und 286, die „Propaganda zur Schwächung nationaler Gefühle“ bzw. das „Verbreiten falscher Informationen“ unter Strafe stellen). Im Sommer 2011 wurde ein neues Mediengesetz erlassen, das das syrische Pressegesetz von 2001 ersetzt. In dem neuen Gesetz wird das Recht des Bürgers auf Information anerkannt und die Reichweite der Zensur eingeschränkt. Allerdings sind die Medienvertreter zur „wahrheitsgemäßen Berichterstattung“ verpflichtet. Faktisch hat sich die Pressefreiheit jedoch nicht verbessert. Der Raum für Meinungs- und Pressefreiheit hat sich in den letzten Monaten vielmehr stark verringert:

Filmemacher, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und „citizen journalists“, die über die Aktivitäten der Opposition, die Anti-Regime-Demonstrationen sowie die staatliche Repression zu berichten versuchen, werden verfolgt, festgenommen, angegriffen oder sogar ermordet. Unter Menschenrechtsverteidigern ist der Eindruck verbreitet, dass das Regime mit besonderer Härte gegen diejenigen Personen vorgehe, denen nachgewiesen werden könne, dass sie Informationen über die Lage im Land an ausländische Medien weitergeben würden. In den letzten zehn Monaten sind zahlreiche Journalisten in Syrien inhaftiert und mehrere Medienvertreter getötet worden.

Internetnutzung wird mit ausgefeilter Software überwacht und reguliert. Bestimmte Websites wurden im Laufe des Jahres 2011 entsperrt (z.B. Facebook und Youtube), zahlreiche Seiten (v.a. Blogs) bleiben gesperrt. Syrische Nutzer wissen, dass E-Mail-Kommunikation potentiell überwacht wird. Aktivisten versuchen, sich u.a. über Proxy-Server zu schützen. An Freitagen, dem

VS – Nur für den Dienstgebrauch

wöchentlichen Höhepunkt der Proteste, werden Internetdienste allgemein stark verlangsamt und Up- und Download-Funktionen behindert. In Regionen und Stadtteilen, in denen Operationen von Sicherheit und Militär laufen, werden Internet- und Telekommunikationsverbindungen oft tagelang abgestellt.

1.3. Exilpolitische Aktivitäten

In Deutschland sind eine Reihe von deutsch-syrischen Aktivisten und Oppositionellen aktiv, unter denen auch Kurden sind. Der Syrische Nationalrat hat mehrere Vertreter in Deutschland, auch das Nationale Koordinierungskomitee ist in Deutschland vertreten. Daneben gibt es eine nicht überschaubare Zahl von zivilgesellschaftlich engagierten Syrern, z.B. im Bereich Menschenrechte oder humanitäre Hilfe.

Am 07.02.2012 wurden ein Syrer und ein Deutsch-Libanese wegen des dringenden Verdachts, für einen syrischen Nachrichtendienst seit Jahren planmäßig syrische Oppositionelle in der Bundesrepublik Deutschland ausgeforscht zu haben, verhaftet.

Es muss davon ausgegangen werden, dass exilpolitische Tätigkeiten den syrischen Sicherheitsdiensten bekannt werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass syrische Familien in Deutschland von den Sicherheitsdiensten als Druckmittel gegenüber noch in Syrien lebenden Verwandten (oder umgekehrt) missbraucht werden.

2. Repressionen Dritter

Übergriffe durch nicht-staatliche Akteure kommen seit Ende 2011 vermehrt vor. Dabei handelt es sich meist entweder um Übergriffe seitens bewaffneter Oppositioneller oder um Übergriffe innerhalb von Familienverbänden. Keinen effektiven staatlichen Schutz gibt es bei sogenannten „Ehrverbrechen“ (s.o., Abschnitt II. 1.8.) in der Familie, die in ländlichen Gegenden bei fast allen Glaubensgemeinschaften vorkommen. Gewalt- und Tötungsdelikte werden ansonsten verfolgt. In einigen wenigen Fällen wurden richterliche Verwarnungen gegen die Bedroher erwirkt. Eine solche richterliche Verwarnung zu ignorieren wird als Missachtung des staatlichen Machtanspruchs bestraft.

3. Ausweichmöglichkeiten

Innerstaatliche Ausweichmöglichkeiten gibt es im Falle staatlicher Repressionen nicht. Bei Familien- oder Stammesstreitigkeiten kann es möglich sein, in anderen Landesteilen eine neue Existenz aufzubauen. Die große Rolle des Netzwerks der Großfamilie schränkt diese Möglichkeit ein.

III. Menschenrechtslage

1. Folter

Obwohl die syrische Verfassung (Art. 28) und das syrische Strafrecht **Folter** verbieten und Syrien das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 ratifiziert hat, wenden Polizei, Justizvollzugsorgane und Sicherheitsdienste systematisch Gewalt an. Die **Gefahr körperlicher und seelischer Misshandlung** ist in den Verhörzentralen der Sicherheitsdienste, zu denen weder Anwälte noch Familienangehörige Zugang haben, als **besonders hoch** einzustufen. Personen, die unter dem Verdacht oppositioneller Umtriebe stehen, unterliegen ebenfalls einem hohen Folter-

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Risiko. Seit März 2011 sind **zahlreiche Fälle von Tötungen im Gewahrsam der Sicherheitsdienste** belegt. Offizielle Angaben zu Todesfällen in Folge von Gewaltanwendung in syrischen Haftanstalten gibt es nicht.

Es bestehen keine Möglichkeiten einer effektiven strafrechtlichen Verfolgung von Folter oder anderen kriminellen Handlungen durch Sicherheitskräfte (siehe auch o. I.). Bereits vor März 2011 gab es Hinweise dafür, dass Personen, die sich über die Behandlung durch Sicherheitskräfte beschwerten, Gefahr laufen, dafür strafrechtlich verfolgt zu werden. Gegenwärtig kann sich das Individuum de facto in keiner Weise gegenüber staatlichen Willkürakten zur Wehr setzen. Vieles deutet darauf hin, dass im Zuge der Bekämpfung der Oppositionsbewegung die Sicherheitsdienste und die Shabbiha-Miliz vom Regime eine Art „carte blanche“ erhalten haben.

2. Todesstrafe

Die syrische Strafgesetzgebung sieht für Mord, schwere Drogendelikte und Hochverrat die Todesstrafe vor. Urteile wegen Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft, auf die ebenfalls die Todesstrafe steht, werden seit einigen Jahren i.d.R. in zwölfjährige Freiheitsstrafen umgewandelt. Im Jahr 2010 wurden 17 Hinrichtungen bekannt. Für 2011 liegen keine Zahlen vor.

3. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Es kommt seit Beginn der Unruhen regelmäßig und systematisch zu **willkürlichen Verhaftungen** durch die Sicherheitsdienste, Rechtsmittel dagegen existieren nicht. Vor allem im Gewahrsam der außerhalb jeder Kontrolle agierenden Geheimdienste kommt es zu Drohungen und körperlichen Mißhandlungen sowie zu **ungeklärten Todesfällen**. Bis zur Vorführung vor einen Richter können mehrere Monate vergehen, in dieser Zeit besteht in der Regel keinerlei Kontakt zu Familienangehörigen oder Anwälten.

Fälle von **Verschwindenlassen** haben seit März 2011 erheblich zugenommen. Offizielle Zahlen liegen nicht vor. Menschenrechtsverteidiger gehen von ca. 19.400 namentlich belegten politischen Haftfällen im Zusammenhang mit den Unruhen seit März 2011 aus (Quelle: VDC; Stand: 14.02.2012). Die Anzahl der Verschwundenen soll im Bereich der Tausende liegen. Manche Menschenrechtsverteidiger schätzen, dass ca. 20.000 Personen verschwunden sind. Verifizierbar sind diese Zahlen jedoch nicht.

Körperstrafen sind gesetzlich nicht vorgesehen und nicht üblich. Ob das auch für Gefängnisse und Armee gilt, ist nicht bekannt.

Zu den **Haftbedingungen** liegen nur indirekte Informationen vor; Botschaften erhalten gegenwärtig keinen Zugang zu syrischen Gefängnissen im Rahmen der konsularischen Betreuung.

Anfang September 2011 wurde dem Präsidenten des IKRK, Jakob Kellenberger, erstmals Zugang zu einem syrischen Gefängnis gewährt (Besuch im Zentralgefängnis Damaskus in Adra). Das IKRK bemüht sich seitdem – erfolglos - um Fortsetzung bzw. Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten. Von ehemaligen politischen Häftlingen in Adra war der Verdacht geäußert worden, dass das IKRK nur zu bestimmten Trakten in Adra, die zuvor speziell hergerichtet worden seien, Zugang erhalten habe.

Infolge der Massenverhaftungen seit März 2011 sind die Gefängnisse, die bereits damals existierten, über die eigentlichen Kapazitätsgrenzen hinaus belegt. Personen, die im Sommer 2011 inhaftiert waren, berichteten über Zellen, die dermaßen überfüllt waren, dass die Gefangenen über viele Tage nur stehen konnten. Dies führte bei einigen zu gesundheitlichen Schäden. Seit Frühjahr 2011 wurden weitere Behördenräume sowie eine Reihe ziviler Einrichtungen (u.a. Sportstadien und Schulen) zu Internierungs- und Verhörzentren umfunktioniert. Es sollen außerdem geheime Zentren

VS – Nur für den Dienstgebrauch

reaktiviert worden sein, die unter Hafez al-Assad angelegt worden waren, u.a. in Homs und Palmyra.

Korruption unter dem Gefängnispersonal und der einzigen lizenzierten Organisation für Gefangenenbetreuung ist glaubhaften Berichten seitens syrischer Menschenrechtsverteidiger sowie Familienangehörigen ehemaliger Häftlinge zufolge weit verbreitet: Grundlegende Versorgungsleistungen werden häufig nur gegen Bezahlung gewährt. Die **medizinische Grundversorgung** wird nicht prinzipiell verwehrt, häufig erfolgt die Bereitstellung von Medikamenten durch Angehörige (die Aushändigung bedarf der Zustimmung der Gefängnisleitung bzw. des Haftarztes, politische Gefangene lehnen die medizinische Betreuung durch Haftärzte mitunter mangels Vertrauen ab). Berichten von Angehörigen und ehemaligen Häftlingen zufolge ist auch die Abgabe von Standardmedikamenten teilweise von der Zahlung von Bestechungsgeldern abhängig. Die Haftbedingungen für politische Gefangene sind nach Einschätzung vieler lokaler Menschenrechtsorganisationen zusätzlich erschwert.

Berichten ehemaliger Inhaftierter zufolge sind die Haftbedingungen in den vergangenen Monaten aufgrund von Überfüllung und einer gestiegenen Gewaltbereitschaft der Sicherheitskräfte und Gefängnisbediensteten schlimmer geworden.

Abgesehen von den Verhörzentralen der Sicherheitsdienste sind **Besuche von Familienangehörigen** je nach Haftanstalt in der Regel wöchentlich oder monatlich möglich, jedoch nicht während der Untersuchungshaft. Die Mehrzahl der in der Regel im Zusammenhang mit Staatssicherheitsdelikten inhaftierten Insassen des Militärgefängnisses Sednaya können – nach einjähriger hermetischer Abriegelung im Anschluss an massive Zusammenstöße zwischen Insassen und Sicherheitspersonal - seit Juli 2009 wieder reglementierte Besuche von Familienangehörigen empfangen. Auch wenn manche Strafurteile auf **Zwangsarbeit** lauten, sind keine Einrichtungen bekannt, in denen Zwangsarbeit verrichtet wird.

IV. Rückkehrerfragen

1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer

Die syrische Regierung hat bisher keiner internationalen humanitären Organisation umfassend humanitären Zugang nach Syrien gewährt. Es liegen daher keine gesicherten Informationen zur humanitären Lage vor. Auch die Beobachtermission der Arabischen Liga (Dezember 2011 bis Januar 2012) hat nicht zu einer wesentlichen Verbesserung der Informationslage geführt. Lediglich das IKRK hat, in Zusammenarbeit mit dem syrischen Roten Halbmond, eingeschränkte Bewegungsmöglichkeiten in Syrien.

Das European Community Humanitarian Office (OCHA) besuchte am 20.-25.8.2011 Syrien, um eine **humanitäre Lageeinschätzung** einzuholen. Laut Abschlussbericht gebe es keine humanitäre Katastrophe in Syrien, sondern einzelne, lokal begrenzte, humanitäre Notlagen ("pockets") aufgrund der Flüchtlingssituation im Land, des Zusammenbruchs wirtschaftlicher Aktivitäten, der schwierigen Sicherheitslage und der Einschüchterung von Protestierenden. OCHA konnte seitdem nicht mehr einreisen. Eine präzise humanitäre Bedarfsermittlung ist wegen des weitgehend fehlenden Zugangs bisher nicht möglich.

VN-Nothilfe-Koordinatorin (Valérie Amos) erklärte am 25.11.2011 in New York: **1,5 Millionen Menschen in Syrien seien auf internationale Lebensmittelhilfe angewiesen**. Von dem gewaltsamen Vorgehen der syrischen Führung gegen die Protestbewegung seien rund drei Millionen der

VS – Nur für den Dienstgebrauch

knapp 21 Millionen Syrer betroffen. Am 14.02.2012 bestätigte OCHA gegenüber dem Auswärtigen Amt eine deutliche Verschlechterung der humanitären Lage, wenngleich das Bild mangels Zugang weiterhin unvollständig sei.

Die EU (OCHA) prognostiziert, dass die andauernde Gewaltanwendung die humanitäre Lage weiter verschlechtern wird, was auch Rückkehrerinnen und Rückkehrer betrifft.

1.1. Grundversorgung

Es liegt derzeit keine flächendeckende humanitäre Notsituation in Syrien vor. Jedoch ist die **Grundversorgung** der syrischen Bevölkerung **mit Nahrungsmitteln nicht überall und dauerhaft gewährleistet**. So erschweren insbesondere in den Zentren der Protestbewegung (Homs, Hama, Idlib, Deraa, Tartous und Damaskus-Umland) auch **längerfristige Zugangssperren** die Versorgung der Zivilbevölkerung. Darüber hinaus ist in weiten Teilen des Landes die Möglichkeit, sich frei zu bewegen, stark eingeschränkt und stellt ein Problem für den Zugang der Zivilbevölkerung zu Grundnahrungsmitteln dar.

Auf Grund anhaltender Dürreperioden hat sich die Versorgungslage insbesondere in dem überwiegend kurdisch bewohnten Nordosten Syriens seit 2008 wesentlich verschlechtert. In weiten Teilen Syriens ist insbesondere die Versorgung mit Energie, Heizöl und Benzin nicht gewährleistet. Ausfälle der Stromversorgung häufen sich.

Über punktuelle Ausgleichsleistungen hinaus existiert kein relevantes soziales Netz.

1.2. Medizinische Versorgung

Weder die medizinische Grundversorgung noch eine Notversorgung ist flächendeckend gewährleistet. Insbesondere in den Zentren der Protestbewegung ist die medizinische Versorgung durch die Zugangssperren erschwert bzw. gänzlich unterbunden.

Personen, die durch Angriffe der Armee, der Sicherheitsdienste oder der staatlich organisierten Milizen verletzt werden, ist die Behandlung in öffentlichen medizinischen Einrichtungen auf Grund der Bedrohung durch mögliche Verhaftung oder weitere Verfolgung verwehrt. Hilfeleistungen durch mobile „Erste-Hilfe-Gruppen“ des IKRK und des syrischen Roten Halbmondes schaffen nur sehr punktuell Abhilfe. Erschwerend kommt hinzu, dass auch Angriffe auf Ambulanzfahrzeuge und auf Mitarbeiter des syrischen Roten Halbmonds belegt sind. So ist der Generalsekretär des syrischen Roten Halbmonds, Dr. Abd-al-Razzaq Jbeiro, bei einem Angriff am 25.01.2012 getötet worden.

Die medizinische Versorgung in Syrien ist auf Grund einer fortschreitenden Privatisierung in den letzten Jahren nicht grundsätzlich kostenfrei. Überlebensnotwendige Behandlungen sind auf Grund der Verschlechterung der humanitären Lage nicht mehr flächendeckend gewährleistet. Die kostenfrei angebotenen Medikamente und Untersuchungsleistungen sind stark eingeschränkt worden. Auf Grund des eingangs dargestellten fehlenden Zugangs zu humanitären Einrichtungen liegen auch diesbezüglich keine näheren Angaben vor.

